



Hunde-Partei

mailto: ursula.wirtz@gd.zh.ch

Gesundheitsdirektion
Herr Regierungsrat
Dr. Thomas Heiniger
Obstgartenstr. 21
8090 Zürich

Zürich, 18.07.09/wog

Stellungnahme zur Totalrevision der kant. Hundeverordnung / Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns, dass wir von der Gesundheitsdirektion eingeladen wurden, zur neuen Hundeverordnung Stellung zu nehmen. Nachfolgend unterbreiten wir Ihnen unsere Anliegen bzw. Stellungnahmen.

Grundsätzliches:

- a) Leider weicht der Verordnungsentwurf konzeptionell stark vom „beleuchtenden Bericht“ zur Volksabstimmung vom 30.11.08 über das Hundegesetz ab. Die damalige Erläuterung an die Stimmbürger zeigte gute Absichten für Präventivmassnahmen. Der Vorlagenentwurf hingegen geht stark auf Repression gegenüber den Hundehaltern.
- b) Es ist erschreckend, wenn es zu einem 12seitigen Verordnungsentwurf eine 21 Seiten umfassende Erläuterung benötigt. Die Verordnung muss die in der Erläuterung gemachten Klarstellungen bzw. Präzisierungen enthalten (sonst gibt es zuviel Interpretationsspielraum).
- c) Ausser den Hunden bezahlt kein Tier Steuern. Leider entsteht der Eindruck, als ob die neue Gesetzgebung zusätzliche Einnahmequellen in Form von Gebühren erschliessen soll. Es kann nicht sein, dass sich nur noch kapitalkräftige Bevölkerungsschichten, oder von der Sozialhilfe unterstützte Personen, einen Hund leisten können.
- d) Wir von der HUP stehen grundsätzlich hinter einer Hundeausbildung für Hunde und seinen Halter (auch ein kleiner Hund braucht Erziehung bzw. der Halter das nötige Fachwissen).
- e) Vom BVET wird vor Anschaffung eines Hundes ein vierstündiger Theoriekurs als Sachkundennachweis vorgeschrieben. Diese Theorie sollte als Grundlage für die weitere Ausbildung in Betracht gezogen werden.
- f) Es ist zu befürchten, dass sich genau diejenigen Hundehalter, welche für die Negativschlagzeilen verantwortlich sind, sich vor den Ausbildungsgängen sowie den Haltebewilligungen drücken, indem sie sich des Hundes entledigen und die Tierheime oder Tierfreunde dann die „Suppe auslöffeln“ müssen.
- g) Alle Hunde sind bereits bei ANIS zentral erfasst. Warum soll eine zusätzliche kantonale Meldestelle geschaffen werden?

Seite 1 von 3

Anträge zu den einzelnen Paragraphen:

§§1-3: Erlauben dem Veterinäramt jegliche Willkür gegenüber unliebsamen Rassen und Hundehaltern und bedeutet massive Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte. In der Abstimmungsvorlage zum HuG wurden gross Präventionsgedanken angepriesen. In diese § gehören auch die Präventionsmassnahmen (Kampagnen/Projekte) die einem sicheren, verantwortungsvollen und tiergerechten Umgang mit Hunden in der Öffentlichkeit dienen.

§§4-6: Rassetypenliste(n) sind unnötig und schaffen nur Ungerechtigkeiten bzw. lassen viel Spielraum offen und dienen keinesfalls der Prävention. Die Formulierung im Verordnungsentwurf ist schwer verständlich. Wenn schon Rassentypenlisten, dann mit klarer Definition wie im §5 und nicht mit einem Hinweis auf einen Anhang über kleinwüchsige Hunderassen. In der Erläuterung unter 2.2.1 sind z.B. kleinwüchsige Hunderassen mit weniger als 15kg bzw. kleiner als 45cm Schulterhöhe definiert bzw. die Rassetypen gemäss einer gesamtschweizerischen harmonisierten Liste (ANIS, BVET) bereits eingeteilt.

Wir appellieren allfällige Rassetypenlisten nach letztgenannter Liste und nicht nach kantonal unterschiedlichen Listen anzuwenden. Die Beweislast für die Einteilung in Rasselisten liegt unserer Meinung nach beim Veterinäramt und nicht beim Hundehalter.

§6 Abs.3: Wenn dort unter dem Titel Erwerb, Zuzug, Zucht plötzlich von Regeln im öffentlichen Raum die Rede ist, so sollte dort folgende Ergänzung, noch besser einen eigenen Paragraphen über Regeln/Ausnahmen eingefügt werden: Betroffene Hunde werden an SKG-Sektions-Veranstaltungen von der generellen Leinen- und Maulkorbpflicht befreit.

§7 Abs.1: Es wird ein Monopol geschaffen welches erlaubt, vom Hundehalter jeden Preis zu fordern (zumal unter §19 dem Hundeausbildner erheblich abzuwälzende Kosten abverlangt werden).

§8 Abs.2: Ein Welpen wird in der Regel mit 10 Wochen an den Halter abgegeben. Da vor dem Besuch der Welpenspielstunde eine Woche Angewöhnungszeit bei seinem neuen Besitzer empfohlen wird (damit er sich an sein neues Umfeld gewöhnen kann), ist es kaum möglich, bis zum Alter von 16 Wochen die vorgeschriebenen 6 Besuche in der Welpenspielstunde zu gewährleisten. Wir würden deshalb 4 - 5 Lektionen vorschlagen. Statt der 2 Theoriestunden sind die 4 Theoriestunden des BVET-Sachkundenachweiskurses, wenn möglich vor der Anschaffung des Welpen, zu absolvieren.

§9 Abs.2: Für den Junghundekurs sind 10 obligatorische Praxislektionen vorgegeben. Wir schlagen vor, dass mind. 80 % vom Kurs besucht werden muss. Hund und Halter können einmal krank sein und kranke Hunde sind vom Trainingsbesuch ausgeschlossen. Es kann nicht angehen, dass man deswegen mit einem zusätzlichen Erziehungskurs bestraft wird.

§10 Abs1, 4, 5: Sind sehr vernünftig. Hingegen der Abs2+3 ist reine Schikane und nützt der Haltererziehung wenig. Es wird auch schwierig werden, Ausbildner zu finden, welche diese Straflektionen durchführen „müssen“.

§11: Hier sollte auch eine Ausnahmeregelungen für Personen mit Einschränkungen (z.B. alters-, krankheitsbedingt) geschaffen werden.

§12: Es ist eine Möglichkeit einzuräumen, dass der Kursteilnehmer z.B. bei pers. Schwierigkeiten mit dem Hundetrainer, den Kurs an einem anderen Ort fortführen kann.

§12 Abs.4: Das jederzeitige Vorweisen der Bestätigung zu verlangen heisst, dass dieselbe bei jedem Aufenthalt im Öffentlichen Raum „jeglicher Behörde“ vorgewiesen werden müsste!

§§13-17 sowie §19 Abs2a: Viele Hundetrainer verfügen bereits über die geforderten Ausbildungen. Einige von ihnen sind bereits als Sachkundenachweistrainer ausgebildet. Leider ist die max. Gruppengrösse, mit welcher ein Trainer Ausbildungen machen darf, in keiner Weise geregelt. Eine Prüfungsgebühr von bis Fr.1200.- ist einfach überrissen, denn gerade mit diesen Trainern steht der Erfolg oder Misserfolg der Ausbildung bzw. des Vollzugs der Verordnung. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist unklar.

§§18-19: Bei den Gebühren sowie Bearbeitungskosten scheint der Steuerzahler der Amtswillkür ausgesetzt zu werden.

§19 Abs2b+c: Jeder Tiergegner kann auf diesem Weg einen Hundehalter denunzieren und ihm unzumutbare Kosten auferlegen, ohne dabei selber Gefahr zu laufen, die Kosten bei unbegründeter Anzeige selber tragen zu müssen.

§22: Die elektronischen Bildaufzeichnungen sind dem Halter, welcher diese auch zu bezahlen hat, auszuhändigen (z.B. als Beweismittel bei ungerechter Behandlung).

§23: Es ist kaum anzunehmen dass bis anf. 2010, also der Inkraftsetzung der HuV auch die Präventivmassnahmen realisiert sind. Es ist deshalb stossend, die Inkraftsetzung der Ausbildung mittels Reglement zu verzögern bzw. ab sofort alle anderen Massnahmen und Gebühren durchzusetzen.

§24 Abs3: Ist zu streichen, oder die Kosten für weitere Unterlagen oder Untersuchungen, sind vom Veterinäramt zu übernehmen.

§25 Abs4: Missbräuchlich ist: Die **gesuchstellende Person** trägt die Kosten. Es müsste stehen: Die zum Erbringen einer Haltebewilligung aufgeforderte Person trägt die Kosten. Rechne die Kosten von Wesenstest, Haltebewilligung, Bearbeitungsgebühren etc. zusammen, ergibt dies einmal mehr überrissene Kosten für den Hundehalter (ist auch ein Steuerzahler), welche er ein paar wenigen, uneinsichtigen, bzw. verantwortungslosen Hundehaltern verdanken kann.

§26 Abs2: Wer ist mit zuständige Behörde gemeint? Der Ausweis ist der Polizei oder einer Amtsperson vorzuzeigen, welche sich seinerseits ausweisen kann.

§27: Daraus ist nicht ersichtlich, dass sich die Meldepflicht lediglich auf die Haltebewilligung bezieht. Ein Halterwechsel, der Tod des Hundes sowie Adressänderungen sind der **Gemeinde**, dem **Veterinäramt** und der **ANIS** zu melden.

Wir ersuchen den Regierungsrat unsere Anregungen/Änderungen/Ergänzungen einfließen zu lassen, oder uns vor der definitiven Vernehmlassung zu einem Gespräch einzuladen.

Freundliche Grüsse

Hunde-Partei
Präsident Walter Ogi